

Franckesche Stiftungen zu Halle

Vertrag zwischen Hieronymus Freyer und Jean Peron.

Freyer, Hieronymus

Halle (Saale), 27.09.1720

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-54818](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-54818)

76 1720. 27. Sept. - 6.

A 174

140

Da Monsieur Peron in Information in der
Brauchsfähigen Sprache übernehmend, und, ob,
genau Peron abgeordnet und accordiert
werden.

1. Monsieur Peron informirt mündlich 14. Stunden, und
Johann O. Wundt flucht von O. bis 7. Uhr, O. Wundt
Mittwoch von 2. bis 3. Uhr, und L. Wundt zu runde
jeden Zeit, die sich zu Seiten davon, welche die Infor-
mation haben sollen, am besten eignet.
2. Die Lectiones sind vornehmlich zu halten, inneweil auch zu
setzen, längstens eine halbe Viertelstunde nach dem Disputa-
te anzufragen, und präcise mit ihm Besätze zu erörtern.
3. In den Lectionibus ist alles nach dem Haupt, zweit, nach-
auch die festsitzende Gottes und dem vornehmsten Nutzen,
der Jugend zu richten: folglich nicht vorzubringen,
was der Jugend zuwider, oder in dem zwecklich
gegen, Gott mißfällig und der Jugend nachteilig und
schädlich, sey. Contra.
4. Die Lectiones, sind nach der Methode zu halten, wie
in dem *Adagogio Regio* bezeuglich ist, und nach und
nach verbessert werden kan.
5. Wenn bey einer Classe etwas zu verbessern und nützlicher
einzusetzen ist, so nimmt es sich bey dem Disputa-
te, das mit ihm in der Classe doceret, auch nicht in
Jugummet

Zusammen mit den Scholaren, woraus zu mir und den be-
 griffenen Zeit: sehr glückselig auch die Information
 mit ihm, wenn es etwas zu mir zu geben sollte. Auch
 wurde dabei sehr viel von den Scholaren zu mir
 gebracht, die zum Inspectore mündlich und schriftlich
 kam, damit darüber mit ihnen darüber, konnte
 conferiren und alles zu den Scholaren besten nützlich
 wurde.

7. Das in vorgerichte P. Thunau bestimmte Monat.
mit der Lehrzeit Paedagogie O. 8. 18. worden
Scholaren aber, die es publice informirt, hat es
unbeachtetlich nicht zu werden, weil, dieses
in Paedagogie nicht anhänglich ist.

9. Wenn ein 5 Fünfteliges Examen gefaltet, nach
welchem im Jahr Virtual geschieht: re-examinat
** nicht allein publice, sondern revidit wird

in von den Scholaren elaborirt und neu infor-
matore emendirt. Sontz in ihre orationes; damit
nicht etwas nicht unterlauffen, welches unricht oder
widre der galicifma ist. Und als dann nunfangt
er auch der Casu de Pedagogie ausserordentlich
1. 11. 12. Das ist, in folich 4. 11. 12. —

10. Wenn er publice oder privatim mehr Unterricht abso-
dirt, so muss er ihm in derselben
ausserordentlich nach der gesetzten proportion bezalet.
Iniqua laßt er sich auch wiederum nach proportion de-
courtirer, wenn er aber der Pedagogie oder der Scho-
laren Capital aussetzen sollte.

11. Wenn sich ein Scholar privatim will informiren lassen:
so muss man ihm in derselben genau sein. Und bleibt
im Pedagogio in gesetzter, und wenn man einen Mai-
tre privatim zu nehmen: wenn entweder der ordi-
naire maître nicht Zeit haben; oder an einem der
Scholaren, so etwas hindern sollte, warum man
einen anderen Maître zu nehmen, für ihn,
lich halten müsste.

12. Dieser Contract gilt von einem Monat zum
anderen, der Monat nicht mehr 4. Wochen, von,

der

Esu nach dem Kalender geschaut: und können Sie
de Thile dergleichen alle Monate aufgeben und
eine Veränderung vornehmen; Ich will dem Bedinge
daß Sie die Kündigung dergleichen von dem Thile,
so eine Mutation vornehmen will, einen möglichen
Monat vorher gegeben, und dergleichen alle Punkte
dergleichen noch sehr einigen Lebzug erfüllt werden,
den.

Wird mir dann vorzügliche Unterstreichung
mit Pensen des H. Directoris Pedagogie
Regie verbindlich gemacht.

Hieronymus Langer,
Pedag. Leg. Inspektor.

Falle Sie Sept.
1720.